

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. LuftREnTG - Überprüfungsberechtigungsverordnung

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 20/2017

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.03.2017

Text**§ 3****Überprüfungsberechtigte für Heizungsanlagen, die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, und für sonstige Gasanlagen**

(1) Folgende Fachgebiete von Ziviltechnikerinnen und Ziviltechnikern sind einschlägig im Sinn des § 26 Abs. 1 Z 2 Oö. LuftREnTG:

1. Gas- und Feuerungstechnik
2. Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau oder gleichwertige Fachgebiete.

(2) Folgende Gewerbeberechtigungen sind einschlägig im Sinn des § 26 Abs. 1 Z 3 Oö. LuftREnTG:

1. Gas- und Sanitärtechnik
2. Heizungstechnik
3. Heizungstechnik bzw. Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau (Schlosser) mit einer Gewerbeberechtigung eingeschränkt auf die Überprüfung und Wartung von Feuerungsanlagen (nur wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Inspektion von Heizungsanlagen [§ 1 Z 3 und 5])
4. Industrielle Hersteller und Errichter von Gasfeuerungsanlagen (insbesondere Maschinen- und Stahlbauindustrie)
5. Ingenieurbüros für
 - a) Bauphysik
 - b) Installationstechnik
 - c) Maschinenbau
 - d) Mess-, Steuer- und Regeltechnik (nur wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Inspektion von Heizungsanlagen [§ 1 Z 3 und 5])
 - e) Physikalische Messtechnik
 - f) Technische Chemie
 - g) Technische Physik
 - h) Technischer Umweltschutz
 - i) Verfahrenstechnik
 - j) Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau
 - k) Wirtschaftsingenieurwesen in der Technischen Chemie

- l) Gebäudetechnik
6. Lüftungstechnik
7. Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
8. Rauchfangkehrer (nur wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Inspektion von Heizungsanlagen [§ 1 Z 3 und 5])
oder gleichwertige Gewerbeberechtigungen.
- (3) Die Berechtigung zur sicherheitstechnischen Überprüfung von Gas-Inneninstallationen gemäß § 25 Abs. 1a Oö. LuftREnTG ist nur von dem Fachgebiet nach Abs. 1 Z 1 und den Gewerbeberechtigungen nach Abs. 2 Z 1 umfasst.
- (4) Die zur Überprüfung von Biogasanlagen berechtigende Prüfnummer darf von der Behörde nur zugeteilt werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Ziviltechnikerin bzw. Ziviltechniker des Fachgebiets nach Abs. 1 Z 1 ist oder zusätzlich zum Befähigungsnachweis nach Abs. 1 Z 2 oder Abs. 2 ein Zeugnis eines entsprechenden anerkannten Bildungsinstituts vorlegt, welches bestätigt, dass sie bzw. er einen Biogaskurs im Ausmaß von mindestens 40 Wochenstunden absolviert hat.
- (5) Prüforgane im Sinn des § 26 Abs. 4 Oö. LuftREnTG dürfen Biogasanlagen nur überprüfen, wenn sie eine Zusatzprüfung „Biogas“ bei einem entsprechenden anerkannten Bildungsinstitut erfolgreich abgelegt haben. Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker des Fachgebiets gemäß Abs. 1 Z 1 sind von dieser Anforderung ausgenommen.
- (6) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits abgelegte Zusatzprüfung „Biogas“ beim ländlichen Fortbildungsinstitut der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich als Abschluss eines mindestens 40 Wochenstunden umfassenden Kurses wird als Zusatzprüfung gemäß Abs. 4 und Abs. 5 anerkannt.
- (7) Für die umwelttechnische
 1. Abnahme von
 - a) Feuerungsanlagen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden,
 - b) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 400 kW,
 - c) Gasmotoren,
 2. wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Gasmotoren im Rahmen der Größenordnungen und Intervalle des § 25 Abs. 1b Oö. LuftREnTGdürfen nur solche Personen berechtigt werden, die auch die Voraussetzungen des § 34 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K 2013), BGBl. I Nr. 127/2013, erfüllen.